

(2) Der Abtransport hat in abgedeckten bzw. geschlossenen Spezialfahrzeugen zu erfolgen, die für andere Zwecke nicht eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß ein Herausfallen, Herausfließen oder Berühren von festen oder flüssigen Transportgütern während der Fahrt oder bei Fahrtunterbrechungen nicht möglich ist.

§ 10

(1) Sämtliche mit dem Abtransport der Tierkörper, Tierkörperteile und Konfiskate verbundenen Kosten müssen von der TKBA getragen werden.

(2) Die der TKBA durch Abholung entstandenen Kosten können dem Tierhalter nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn durch Verschulden des Tierhalters die ordnungsgemäße alsbaldige Abholung des gemeldeten Tierkörpers nicht möglich ist oder eine Meldung irrtümlichen Inhalts erfolgte.

(3) In Fällen, in denen durch die TKBA Konfiskatkübel zur Abholung der Konfiskate zur Verfügung gestellt werden, können durch die TKBA vertraglich festzulegende Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Reinigung und Desinfektion der Konfiskatkübel hat durch die TKBA zu erfolgen.

(4) Den TKBA ist es nicht erlaubt, mit ihren Spezialfahrzeugen die Lebensmittelbetriebe, -geschäfte und -läger zur Abholung verdorbener Lebensmittel tierischer Herkunft anzufahren. Diese sind den jeweiligen Sammelstellen oder der TKBA kostenlos anzuliefern.

(5) Den TKBA ist es mit ihren Spezialfahrzeugen nicht erlaubt, Gehöfte oder Anlagen, auf denen landwirtschaftliche Nutz- und Zuchttiere gehalten werden, zu befahren. Abgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 sind entweder in Kadaverhäuschen zu bringen oder im Falle von Großtieren durch den Tierhalter bis zum Hofter zu transportieren und von den Spezialfahrzeugen der TKBA von dort abzuholen. Dabei sind die Bedingungen des § 7 Abs. 1 strengstens einzuhalten.

§ 11

Die Ablieferung der Tierkörper und Tierkörperteile sowie der Konfiskate ist von der TKBA durch Ablieferungsbescheinigung zu bestätigen.

§ 12

(1) Die TKBA haben über den Eingang an Tierkörpern, Tierkörperteilen und anderen zu verarbeitenden Materialien sowie über deren Herkunft und weiteren Verwendung statistische Aufzeichnungen zu führen.

(2) Über die verarbeiteten Tiere, Tierkörperteile usw. sind Meldungen nach den vom Volkswirtschaftsrat erteilten Anweisungen zu erstatten.

(3) Anderen interessierten Dienststellen, wie Landwirtschaftsräten, Volkspolizei, Deutsche Versicherungsanstalt VEAB (tR) usw., ist auf Verlangen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren.

Verarbeitung

§ 13

(1) Bei der in besonderen zugelassenen Anlagen unter Erhitzung auf 130 °C vorzunehmenden Beseitigung

haben die TKBA alle für die Wirtschaft noch verwertbaren Produkte so zu gewinnen, daß jede Gefahr einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen wird. Sie haben dabei die Weisungen des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans sowie der zuständigen Hygieneinspektionen bzw. der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen zu befolgen.

(2) Jede Gewinnung und Verwendung von Rohmaterial oder Erzeugnissen der TKBA für die menschliche Ernährung ist Verboten.

§ 14

(1) Die Ablieferungspflicht der TKBA für Häute und Felle und andere tierische Rohstoffe regelt sich nach der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1858 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878).

(2) Für abgelieferte tierische Rohstoffe sind die gesetzlich festgelegten Preise durch die VEAB (tR) an die TKBA zu zahlen.

(3) Für die Annahme und Verarbeitung von Haarraubwild gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413).

§ 15

(1) Die TKBA dürfen mit Genehmigung des zuständigen Haupttierarztes Tierkörperfleisch (Futterfleisch) nur unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften zu den gesetzlich geltenden Preisen abgeben.

(2) Über die Empfänger sind durch die TKBA genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 16

(1) Die TKBA sind unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften berechtigt, soweit dadurch ihre Hauptaufgabe als Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht beeinträchtigt wird, Blut oder andere Rohstoffe zu Futtermitteln zu verarbeiten und dem staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen.

(2) Bei der Produktion zusätzlicher Futtermittel ist ebenfalls strengste Einhaltung der reinen und unreinen Seite zu gewährleisten, damit eine Infektion des Futtermittels nicht erfolgen kann.

(3) Die hergestellten Futtermittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen laufend untersuchen zu lassen (Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 [GBl. II S. 927] und deren Durchführungsbestimmungen).

§ 17

Strafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über

— die Ablieferungspflicht (§ 5),

— die Meldepflicht (§ 6),